

Satzung
über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe
für Kleineinleitungen
(Kleineinleiterabgabensatzung – KleinAbgS)
des Abwasserzweckverbandes „Obere Freiburger Mulde“

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 562, 563), des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 562, 566), des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.12.2012 (SächsGVBl. S. 725, 730), den §§ 8, 9 Abs. 4 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser (AbwAG) vom 18. Januar 2005 (BGBl. S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), den §§ 7, 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (GVBl. S. 148) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2006 (GVBl. S. 387) und der Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Freiburger Mulde“ vom 23. Oktober 2002 (SächsABl. S. 1263), zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 04. Dezember 2012 (SächsABl. S. 1615) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Freiburger Mulde“ am 28. Februar 2013 folgende Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Kleineinleiterabgabensatzung – KleinAbgS) des Abwasserzweckverbandes „Obere Freiburger Mulde“ beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand

- (1) Der Abwasserzweckverband erhebt eine Abgabe zur Deckung seiner Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG. Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung der Abwasserzweckverband nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als acht m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 2 Abs. 1 WHG.
- (2) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabefrei, wenn
 1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
 2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Für Grundstücke, von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Zur Abgabe nach Satz 1 und 3 gehört auch der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand.
- (2) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet:
$$\text{Anzahl der Einwohner des Grundstückes} \times 50 \text{ v. H.} \times \text{Abgabensatz für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück}$$
- (3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:
$$\text{Mengen des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 40 multipliziert mit 50 v. H. des Abgabensatzes für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück}$$
- (4) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt ab dem 01.01.1997 **35,79 €**
- (5) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt jährlich **7,50 €**.

§ 3

Beginn und Ende der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber dem Abwasserzweckverband die Abwasserabgabe für Kleinleitungen festgesetzt wurde.
- (2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats,
 1. in dem die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies dem Abwasserzweckverband schriftlich angezeigt wurde;
 2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;
 3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen.

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.
- (2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.
- (3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabenschuldners

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeanprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 6 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) handelt ordnungswidrig, wer die erforderlichen Auskünfte nach § 6 nicht oder unrichtig bzw. unvollständig erteilt.
- (2) Nach § 6 Abs. 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Umlage des Aufwandes aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen - Kleineinleiterabgabensatzung – vom 26.02.2003 außer Kraft.

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i. V. mit § 47 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Roßwein, 28.02.2013


Emmrich

Vorsitzender des AZV „Obere Freiburger Mulde“

